

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

AZ BdB: [REDACTED]

Bearbeiter: [REDACTED]

---

## Vorschläge zum Bürokratieabbau im Handelsrecht

[REDACTED]  
[REDACTED]

das Thema Bürokratieabbau steht erfreulicherweise weit oben auf der Agenda der Bundesregierung. Wir begrüßen sehr, dass in diesem Zusammenhang auch Erleichterungen im Handelsrecht geprüft werden. Unserer Kenntnis nach wurden zentrale Themen – wie etwa die Einführung eines bedingten Wahlrechts zur Aufstellung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses oder der Verzicht auf die ESEF-Anforderungen – bereits vom DRSC und anderen Verbänden adressiert. Beide Forderungen werden von uns nachdrücklich unterstützt. Ergänzend möchten wir zwei weitere Vorschläge unterbreiten, die aus unserer Sicht erhebliches Entlastungspotenzial bieten:

### 1 Einstufung als Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entity – PIE)

Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE – Public Interest Entity) sind in § 316a HGB i. V. m. Art. 2 Nr. 13 Richtlinie 2006/43/EG definiert. Danach werden CRR-Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG – mit wenigen Ausnahmen – unabhängig von ihrer Größe oder Marktrelevanz als Unternehmen von öffentlichem Interesse eingestuft. Diese Einstufung führt für sehr kleine und kleine Banken zu erheblichen Belastungen.

PIEs unterliegen bei der Abschlussprüfung unter anderem folgenden Anforderungen:

- Einrichtung eines Prüfungsausschusses
- Verpflichtender Wechsel des Abschlussprüfers nach spätestens zehn Jahren; interne Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners nach fünf Jahren
- Erweiterte Prüfungs- und Qualitätssicherungsanforderungen sowie Aufsicht durch die APAS

Die hieraus entstehenden Kosten werden auf die Prüfungsleistungen umgelegt. Gleichzeitig ist ein Rückzug von Abschlussprüfern aus dem PIE-Segment zu beobachten, wodurch sich das Angebot für sehr kleine und kleine Institute deutlich verengt.

Mit der Abschlussprüferreform sollte die Marktvielfalt im Bereich der Abschlussprüfungen erhöht und die Prüfungsqualität verbessert werden. Gemäß einer Studie werden 71 % der PIEs von den „Big 4“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ca. 19 % von den „Next 10“ geprüft.<sup>1</sup> Zu den PIE-Banken in Deutschland zählen 95 Institute mit einer Bilanzsumme von weniger als 1 Mrd. EUR und 76 Institute mit einer Bilanzsumme zwischen 1-10 Mrd. EUR.<sup>2</sup> Für Institute dieser Größenordnung sind die Honorarvorstellungen der sehr großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oftmals wirtschaftlich nicht darstellbar. Alternative Anbieter stehen häufig nicht zur Verfügung. Hinzu kommt eine strukturelle Wettbewerbsverzerrung: Sparkassen und Genossenschaftsbanken profitieren von Ausnahmeregelungen, während private Banken vergleichbarer Größe den PIE-Anforderungen vollumfänglich unterliegen.

Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse an besonders strengen Prüfungsanforderungen. Ob dieses Interesse jedoch in gleicher Weise auch für kleine, nicht kapitalmarktorientierte Banken gilt, erscheint zweifelhaft.

### **Vorschlag:**

Die Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse sollte auf kapitalmarktorientierte Unternehmen beschränkt werden. Eine entsprechende Anpassung würde die Belastung sehr kleiner und kleiner privater Banken deutlich reduzieren, ohne die Funktionsfähigkeit der Märkte zu beeinträchtigen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Mazars/FAZ-Institut: Abschlussprüfung in Europa: Public Interest Entities (PIEs), Februar 2022.

<sup>2</sup> ebd.

## 2 Aufstellung des Jahresabschlusses in englischer Sprache ermöglichen

Gemäß § 244 HGB ist der Jahresabschluss in deutscher Sprache aufzustellen. Für international tätige Banken und Auslandsbanken führt dies zu erheblichen Zusatzaufwendungen und erhöhten operationellen Risiken.

Die Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen ist ein hochkomplexer Prozess, an dem zahlreiche Funktionen innerhalb eines Instituts beteiligt sind (u. a. Finance, Risk, Strategy & Business Functions sowie ESG-Reporting). In international ausgerichteten Unternehmen ist Englisch oftmals die dominierende Arbeitssprache:

- Fachkonzepte und spezifisches Fachwissen liegen überwiegend in englischer Sprache vor.
- IT- und Reportingsysteme sind regelmäßig englischsprachig.
- Internationale Fachkräfte ohne umfassende Deutschkenntnisse werden verstärkt eingesetzt.
- Die Mitglieder der Führungsgremien verfügen nicht über vertiefte Deutschkenntnisse und nutzen primär englischsprachige Unterlagen.

In der Praxis wird der Bericht daher häufig zunächst auf Englisch erstellt und als Arbeitsversion verwandt. Parallel erfolgt eine Übersetzung in die – rechtlich bindende – deutsche Fassung. Dieses Vorgehen führt zu:

- erhöhtem administrativen Aufwand und zusätzlichen Kosten,
- Übersetzungs- und Interpretationsrisiken, insbesondere bei komplexen Fachbegriffen,
- Inkonsistenzen und semantischen Unschärfen sowie
- erhöhter Fehleranfälligkeit durch die parallele Pflege zweier Fassungen.

Zudem ist der Mehraufwand innerhalb der ohnehin engen Aufstellungs- und Feststellungsfristen zu bewältigen.

Ein optionaler englischsprachiger Abschluss würde Medienbrüche zwischen Einzelabschluss, Konzern-Reporting und Management-Reporting reduzieren und eine konsistentere Berichterstattung ermöglichen. Auch Aufsichtsbehörden arbeiten zunehmend in international besetzten Teams, in denen Englisch die dominierende Arbeitssprache ist.

### **Vorschlag:**

§ 244 HGB sollte um die Möglichkeit ergänzt werden, Jahres- und Konzernabschlüsse wahlweise auch in englischer Sprache aufzustellen und zu veröffentlichen.

Dies würde:

- Übersetzungsrisiken reduzieren,
- Doppelarbeiten vermeiden,
- Effizienz und Qualität der Berichterstattung erhöhen sowie
- internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandorts Deutschland stärken.

Für einen weiterführenden Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

